Beitragsordnung des Vereins der Förderer der Tageseinrichtung für Kinder Marienstraße 108-114 e.V.

§ 1 Grundsatz und Geltung

Diese Beitragsordnung ergänzt gemäß § 5 der Vereinssatzung die Bestimmungen über die Beitragspflicht. Sie regelt die Erhebung von Beiträgen zur Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 der Satzung.

§ 2 Beitragshöhe

1. Es wird ein einheitlicher Jahresbeitrag für alle Mitglieder erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
3. Der aktuelle Jahresbeitrag beträgt **20,00 EUR**.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils zum 1. November eines Kalenderjahres fällig.
2. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Wege des **SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens**. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein ein entsprechendes Mandat zu erteilen.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einer Zahlung per Überweisung zustimmen.

§ 4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in den Verein. Es wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag erhoben; eine zeitanteilige Berechnung (Pro-rata) findet nicht statt.
2. Die Beitragspflicht endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung.
3. Bei einem Austritt erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 5 Zahlungsverzug und Mahnwesen

1. Kosten, die durch Rücklastschriften mangels Kontodeckung oder aufgrund fehlerhafter Angaben des Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
2. Der Verein ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren in Höhe von **5,00 EUR** pro Mahnung zu erheben, um den entstandenen Verwaltungsaufwand zu decken.
3. Ein anhaltender Beitragsrückstand kann nach Mahnung zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.